



# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE  
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Am **D o n n e r s t a g** , den 02. September 2021, um 20.30 Uhr,

findet im Rathaussaal eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

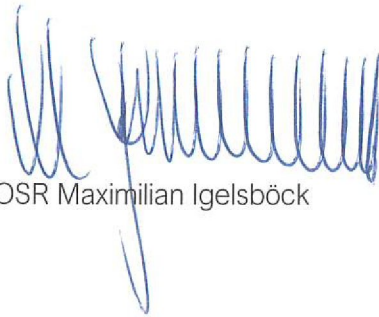
### TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Juni 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Berichte des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 020 bzw. 612 und Zl. 211)
- 3.) 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung B – Ergänzungsbeschluss und Verordnung D; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 4.) KG Groß Gerungs und KG Heinrichs – Aufhebung der Verordnung über die Verhängung einer Bausperre; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 5.) Impfzentrum Bezirk Zwettl – Groß Gerungs, einvernehmliche Auflösung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 6.) ABA „St. Jakob“ – wiederkehrende TV-Inspektion; Auftragsvergabe (Zl. 8513)
- 7.) Anschaffung Ladestation für E-Bikes; Beschlussfassung (Zl. 5221)
- 8.) Gebäude Kindergarten (Volksschule) 3920 Etzen 22 bzw. 22A – Überprüfung zwecks Eignung zur Kleinstkinderbetreuung; Beschlussfassung (Zl. 431)
- 9.) KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 909/4 – Entwidmung von Öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Übertragung in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612, 840)
- 10.) KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)

- 11.) KG Groß Gerungs – Ansuchen um Verkauf Grundstückspartellen Nr. 859/1, 859/2 und 861/1; Entscheidung über Verkauf (Zl. 840)
- 12.) Genehmigung des Gebrauchs des Gemeindewappens für Einkaufstaschen als Werbeträger und Festlegung eines Verkaufspreises; Beschlussfassung (Zl. 000)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 24.08.2021

Angeschlagen am: 24.08.2021  
Abgenommen am: 03.09.2021



## NIEDERSCHRIFT

vom 02. September 2021 über die um 20.30 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene  
ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),  
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef  
Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),  
Deibler-Kub Kolja (SPÖ), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Manfred Floh (ÖVP),  
Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), DI (FH) Markus  
Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang Pichler  
(Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und  
Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Manfred Huber (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die  
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die  
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.42 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung  
1973 eingebracht hat.

Der Antrag lautet:

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung  
um folgenden nichtöffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- **Klage Stadtgemeinde Groß Gerungs / Dr. Juliane Kramer-Deimer – Genehmigung Klagsführung;  
Beschlussfassung**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 2.) der heutigen Gemeinderatssitzung berichte ich darüber, dass  
ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Datum 19. Juli 2021 in der oben  
angeführten Rechtssache gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Auftragserteilung zur  
Klagsführung erteilt habe.

Auf Grund einer heute um 10.00 Uhr in Krems an der Donau stattgefundenen Besprechung in der  
Kanzlei des Rechtsvertreters der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde mir mitgeteilt, dass es  
umgehend notwendig ist, dass die von mir bereits genehmigte Klagsführung auch durch den

Gemeinderat beschlossen werden muss. Diese Genehmigung muss dann umgehend dem Gericht vorgelegt werden.

Ohne Genehmigung durch den Gemeinderat droht der Klage, bei der für den 3. September 2021 vorbereiteten Tagsatzung, die Zurückweisung.

Ich ersuche daher den Gemeinderat um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, damit in der oben angeführten Rechtsangelegenheit die Klagsführung genehmigt werden kann.

Vielen Dank!"

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister berichtet, dass außerdem ein Dringlichkeitsantrag, unterzeichnet von den Gemeinderäten Deibler-Kub Kolja Paul (SPÖ), Atteneder Manfred (SPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und Pichler Wolfgang (Bürgerliste GERMS), vor Beginn der Sitzung eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ein Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn Gemeinderat Deibler-Kub Kolja Paul (SPÖ) dies zu tun.

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

Dringlicher Antrag zur Gemeinderatssitzung am 2.9.2021

Antrag zur

- Errichtung eines Schutzweges für die Querung der B119, Greiner Straße im Bereich des Kreisverkehrs Greiner Straße, Gröblingerstraße, Thailer Straße
- Markierung eines Gehweges auf dem Parkplatz nördlich des Gemeindeamt Groß Gerungs (Musikerheim).

Erläuterung: In den letzten Jahren, führte der Weg der Anrainer\*innen, insbesondere der Schulkinder, welche in der Siedlung Hopfenleiten leben, westlich der B119 Greiner Straße über private Grundstücke, welche das dankenswerter Weise tolerierten. Aufgrund baulicher Veränderungen ist dieser Weg ab dem Schuljahr 2021/2022 nicht mehr benutzbar. Um den Schulkindern eine sichere Alternative anzubieten, möge die Stadtgemeinde o.a. Maßnahmen ehestens veranlassen.

  
GR Kolja DEIBLER-KUB

  
GR Manfred ATTENERER





Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Deibler-Kub Kolja Paul (SPÖ), Atteneder Manfred (SPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und Pichler Wolfgang (Bürgerliste GERMS) als Tagesordnungspunkt 13.) behandelt werden soll.

Der Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters soll als letzter Tagesordnungspunkt in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Juni 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Berichte des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 020 bzw. 612 und Zl. 211)
- 3.) 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung B – Ergänzungsbeschluss und Verordnung D; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 4.) KG Groß Gerungs und KG Heinreichs – Aufhebung der Verordnung über die Verhängung einer Bausperre; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 5.) Impfbereich Bezirk Zwettl – Groß Gerungs, einvernehmliche Auflösung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 6.) ABA „St. Jakob“ – wiederkehrende TV-Inspektion; Auftragsvergabe (Zl. 8513)
- 7.) Anschaffung Ladestation für E-Bikes; Beschlussfassung (Zl. 5221)
- 8.) Gebäude Kindergarten (Volksschule) 3920 Etzen 22 bzw. 22A – Überprüfung zwecks Eignung zur Kleinstkinderbetreuung; Beschlussfassung (Zl. 431)
- 9.) KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 909/4 – Entwidmung von Öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Übertragung in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612, 840)
- 10.) KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 11.) KG Groß Gerungs – Ansuchen um Verkauf Grundstückspartellen Nr. 859/1, 859/2 und 861/1; Entscheidung über Verkauf (Zl. 840)
- 12.) Genehmigung des Gebrauchs des Gemeindewappens für Einkaufstaschen als Werbeträger und Festlegung eines Verkaufspreises; Beschlussfassung (Zl. 000)
- 13.) Dringlichkeitsantrag Errichtung eines Schutzweges und Markierung eines Gehweges; Beschlussfassung

*Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*



# Ausführung

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

### 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Juni 2021 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2021 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Von den Gemeinderäten Atteneder Manfred (SPÖ) und Deibler-Kub Kolja Paul wurde nachfolgende Einwendung zum Gemeinderatsprotokoll vom 18. Juni 2021 eingebracht:

Einwendung gegen das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2021 gemäß §53 der NÖ Gemeindeordnung:

Tagesordnungspunkt 8 „34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung A, B und C (Zl. 031-2)“

Unter oben genannten Tagesordnungspunkt wurde beim Änderungspunkt 07 KG Oberrosenauerwald eine Änderung der Flächenwidmung einstimmig beschlossen. Gemäß der NÖ Gemeindeordnung ist bei diesem TOP der Berichterstatter VzBGM DI Christian LAISTER gemäß § 50 Abs. 1 aufgrund eines direkten Verwandtschaftsverhältnisses befangen.

Des Weiteren wäre gemäß § 50 Abs. 2 ein ausdrücklicher Beschluss des Gemeinderates nötig gewesen, um VzBGM DI Christian LAISTER an den Beratungen, zur Erteilungen von Auskünften, beizuziehen.

GR Manfred ATTENERER



GR Kolja DEIBLER-KUB



Von Herrn Gemeinderat Kienast DI (FH) Markus (Bürgerliste GERMS) wurde die Unterzeichnung der Protokolle mit dem Hinweis auf die eingebrachte Einwendung verweigert.

Von den Gemeinderäten Kienast DI (FH) Markus (Bürgerliste GERMS) und Steiner Manfred (FPÖ) wurde nachfolgende Einwendung zum Gemeinderatsprotokoll vom 18. Juni 2021 eingebracht:

### Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Juni 2021

Das Sitzungsprotokoll ist in Punkt 8.) "34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung A, B und C" um folgende Passage zu ergänzen:

-----

Zur Abstimmung kam unter anderem eine Widmungsänderung betreffend KG Oberrosenauerwaldhäuser, GSt.Nr. 122, dass sich nach Auskunft aus dem öffentlichen Grundbuch im Besitz von Konrad und Gottlinde Laister befindet. Dabei handelt es sich um die Eltern des Vizebürgermeisters Christian Laister.

Nach § 50 Abs. 1 NÖ GO 1973 "Befangenheit" sind Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen, in Sachen, an denen

- sie selbst,
- ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
- ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
- ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
- ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, [...]"

etc. beteiligt sind.

Der Vizebürgermeister hat folglich rechtswidrig sowohl an der Beratung des Sitzungspunktes, wie auch an der Abstimmung teilgenommen.

-----

Dieses offensichtlich rechtswidrige Verhalten wird vom Vizebürgermeister selbst auch gar nicht bestritten, hat er das derzeit noch nicht genehmigte Sitzungsprotokoll ja bereits eigenhändig gezeichnet, wo es unter Punkt 8, Verordnung A heißt:

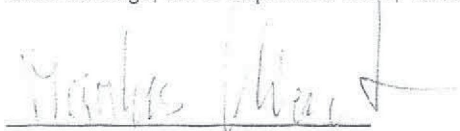
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Groß Gerungs, am 2. September 2021, 19:10



Markus Kienast, Bürgerliste GERMS



Da es sich bei den Einwendungen zu den Gemeinderatssitzungsprotokollen vom 18. Juni 2021 um keine Einwendungen dahingehend handelt, dass eine falsche Protokollierung erfolgte, sondern mit den Einwendungen festgehalten wird, dass beim Tagesordnungspunkt 8.) ein befangenes Gemeinderatsmitglied anwesend war, erfolgte auch keine Abstimmung über diese Einwendungen.

Die beiden Einwendungen werden dem Sitzungsprotokoll vom 18. Juni 2021 als Beilage angeschlossen.

Die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2021 gelten als genehmigt.

## 2. Berichte des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 020 bzw. 612 und Zl. 211)

Gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Bürgermeister bei Gefahr im Verzuge bzw. wenn der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden kann, anstelle des sonst zuständigen Organs tätig werden.

Der Bürgermeister hat über diese Maßnahmen dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

- In der Gemeinderatssitzung am 26. Jänner 2021 wurde der Beschluss gefasst, dass im Zusammenhang mit der „Hausmühlenwegangelegenheit“ eine anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen werden soll.

Vom Rechtsanwalt wurde Anfang Juli mitgeteilt, dass rasch eine Klage bezüglich einem Antrag auf Streitanmerkung im Grundbuch gegen Frau Dr. Juliane Kramer-Deimer eingebracht werden soll, da sich herausgestellt hat, dass der Ablauf einer 3-jährigen Freiheitsersetzungsfrist kritisch werden könnte.

Der Bürgermeister hat daher mit Datum 19. Juli 2021 die diesbezügliche Bevollmächtigung an den Rechtsanwalt erteilt.

Von der Versicherungsgesellschaft der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde mitgeteilt, dass eine Kostendeckung für das Verfahren erster Instanz besteht.

- Neben der Volksschule in Groß Gerungs befindet sich ein Spielplatz, der von den Volksschulkindern in der Pause benützt wird. Bei diesem Spielplatz wurde das Trampolin bereits einmal repariert. Bei der jährlich durchzuführenden sicherheitstechnischen Inspektion wurde festgestellt, dass die Schutzabdeckung locker und gebrochen war. Nach der Besichtigung des Trampolins durch die Firma Spiel Sport Motorik Penz GmbH aus 3925 Komau 3 wurde festgestellt, dass eine neuerliche Reparatur nicht mehr sinnvoll ist und die Trampolinanlage erneuert werden muss. Die Kosten für die Erneuerung wurden mittels Angebot mit brutto € 3.936,-- beziffert. Auf Grund der Tatsache, dass die Anlage nicht mehr benutzt werden durfte und bei Schulbeginn wieder zur Verfügung stehen soll, wurde der Auftrag bezüglich der Sanierung an die Firma Spiel Sport Motorik Penz GmbH aus 3925 Komau 3 vom Bürgermeister erteilt. Diese Ausgabe wird im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Antrag von Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS):

Der Sitzungspunkt über den Rechtsstreit „Hausmühle“ soll im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für den Antrag: 4 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und Bürgerliste GERMS

Gegen den Antrag: 20 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ





(Beilage zum GR-Beschluss am 02.09.2021) des örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Widmung als Grünland-Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „ökologischer Ausgleich“ (Ggü-ökologischer Ausgleich), „ökologische Funktion“ (Ggü-ökologische Funktion) und „Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung“ (Ggü-Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung) vorgesehen ist.

### III. Ziel

Ziel der in Punkt II angeführten Widmungsänderungen ist die Erhaltung bzw. Bepflanzung und Pflege der Ggü-ökologischer Ausgleich, Ggü-ökologische Funktion und Ggü-Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung als Ausgleichsmaßnahme für die Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet.

Die vertraglich vorgesehene Bepflanzung und Pflege der Ggü-ökologischer Ausgleich, Ggü-ökologische Funktion und Ggü-Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung beruht auf der gewünschten Erhaltung bzw. dem Ausgleich der bestehenden ökologisch wertvollen Flächen und dient der Vermeidung von Zielkonflikten mit dem Landschafts-, Arten- und Hochwasserschutz.

### IV. Maßnahmen

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung teilen sich auf die fünf Bereiche wie folgt auf<sup>1</sup>:

- a. Grundstücke Nr. 1311/1 und 1307 (jeweils Teilfläche) - Ggü-ökologischer Ausgleich  
Um die durch die Bautätigkeiten im Zuge der Umwidmung entfallenden Magerwiesenteilflächen (2.969 m<sup>2</sup>) oberhalb der aktuell vorhandenen Böschung zu ersetzen, sind an dieser Stelle Magerwiesenbereiche in einer Ausdehnung von 5.064 m<sup>2</sup> zu schaffen. Nach Abtrag des Oberbodens in einer Schichtstärke von ca. 15 cm ist für den Standort geeignetes Saatgut (Bezugsquelle: Fachbetriebe des REWISA-Netzwerks) anzusäen. Zur Beschleunigung der Ansiedlung von Wiesenpflanzen kann zusätzlich das Mähgut artenreicher Wiesen der näheren Umgebung mit den in ihm enthaltenen Samen auf die anzusäende Fläche übertragen werden.

Die erste Mahd ist nicht vor Mitte Juli durchzuführen, damit sich die Wiesenpflanzen aussäen und somit vermehren können. Das Mähgut ist abzuführen, um den Standort noch weiter abzumagern. Der Rain zwischen den beiden Grundstücken muss, nach Abtrag der 15 cm Oberboden, weiterhin als trennendes Element zu erkennen sein.

- b. Grundstücke Nr. 1504/2 und 1506/2 (jeweils Teilfläche) – Ggü-ökologische Funktion  
Das Birkenbicherl (Feldgehölz mit Birken) ist im Zuge der Anlage der projektierten Böschung unbedingt in seinem aktuellen Zustand zu belassen, da es eine wertvolle ökologische Struktur darstellt.

- c. Grundstücke Nr. 1551/2 (Teilfläche) – Ggü-ökologischer Ausgleich  
Die nötigen Ersatzaufforstungen für die aktuell mit Gehölz bestockten Flächen sind auf der projektierten Böschung westlich des erweiterten Betriebsareals durchzuführen (Gesamtfläche der projektierten Böschung: 5.641 m<sup>2</sup>). Die projektierte Böschung wird in einem Böschungswinkel zwischen 4:5 und 1:1 angelegt. Zur Stabilisierung des Böschungsfußes sowie zur räumlichen Abgrenzung der Böschung vom

<sup>1</sup> Planung gemäß ökologischer Ausgleichsplanung für die Erweiterung des Betriebsareals der Fa. Säge- und Hobelwerk FORMHOLZ GmbH, KG Groß Gerungs vom Büro DI Franz Grossauer MAS Juni 2021

Bauland-Betriebsgebiet dient eine Ansatzreihe aus bereits am Grundstück vorhandenen Wurfsteinen. Auf der Böschung sind heimische Gehölzarten zu pflanzen, die im Gebiet auf ähnlichen Standorten wachsen bzw. sich auf den zu ersetzenden Flächen bereits angesiedelt haben. Das sind: Birke (*Betula pendula*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Salix canina*), Salweide (*Salix caprea*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Dornensträucher wie Hundsrose oder Schlehdorn und andere heimische Gehölze dienen zusätzlich als Brutstätten bzw. Ansitzwarten für Vögel, was zu einer Lebensraumverbesserung z.B. für das Natura 2000-VS-Schutzobjekt Neuntöter führt.

Zu beziehen sind die Gehölze aus regionaler Herkunft von Unternehmen des REWISA-Netzwerks.

Am Oberhang bzw. am Unterhang sind kleinere Sträuchern wie z.B. Besenginster, Schlehe und Hundsrose zu pflanzen, während am Mittelhang größere Sträucher wie Haselnuss, Salweide und Weißdorn sowie Bäume wie Zitterpappel und Eberesche zu pflanzen sind. Die Pflanzung hat in Gruppen sowie im Dreiecksverband im Abstand von 2 m zu erfolgen. Die innerhalb des Feldgehölzes auf der ehemaligen Parz.Nr. 1550/1 und im Bereich des Steilhangs (u.a. ehemalige Parz.Nr. 1549/2) kartierten Exemplare des Seidelbast sind entweder in einem der bestehenden Feldgehölze (z.B. 1306 oder 1311/2, bzw. 1504/2 oder 1506/2) oder nach fachgerechter Zwischenlagerung am Gelände auf den Ersatzaufforstungsflächen wieder einzupflanzen und bis zum Anwuchs zu pflegen (mind. eine Vegetationsperiode).

- d. Grundstücke Nr. 1519 (Teilfläche) – Ggü-ökologischer Ausgleich  
Zum Ausgleich der entfallenden bestockten Fläche des Feldgehölzes auf der ehemaligen Parzelle 1550/1 und zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft vor Ort ist innerhalb des Wiesenkomplexes westlich des Betriebsareals in Südwest-Nordostausrichtung eine durchgehende, ca. 70 m lange, zweireihige Hecke auf dem Grundstück 1519 (Pflanzung im Abstand von 1,5 m im Dreiecksverband) anzulegen. Zu beziehen sind die Gehölze wiederum aus regionaler Herkunft von Unternehmen des REWISA-Netzwerks. Auf diese Weise entsteht ein für die Region typisches Landschaftselement und eine optische, aber auch räumliche Verbindung zur im Norden des Projektgebiets angrenzenden Heckenlandschaft (Parz.Nr. 1320 u.a., KG. Groß Gerungs). Für eine optimale Entwicklung der Hecke ist von Seiten der Grundeigentümer zu sorgen. Diese beinhaltet ein abschnittsweises Auf-Stock-Setzen im Abstand von ca. 10 Jahren vorzugsweise im Februar bzw. März und die Einhaltung eines ausreichenden Abstands beidseits der Hecke von mindestens 1 m im Zuge der Mahd, sodass ein Heckensaum entstehen kann.
- e. Grundstücke Nr. 1551/2 (Teilfläche) – Ggü- Uferbegleitgrün-Gewässerbetreuung  
Aus ökologischen Überlegungen, aber auch um die Gewässerbetreuung zu erleichtern, ist am linksseitigen Ufer der Zwettl ein mindestens 3 m breiter Grüngürtel zwischen Uferböschungsoberkante und dem zukünftigen Bauland-Betriebsgebiet einzuhalten. Dieser Grüngürtel ist als 2 bis 3-mähdiges Grünland (je nach Nährstoffhaushalt) auszuführen. Sollte im Zuge seiner Anlage der Auftrag von zusätzlichem Erdmaterial nötig sein, ist auf nährstoffarmes Substrat zurückzugreifen. Um den Nährstoffhaushalt auch weiterhin gering zu halten, ist es notwendig, das Mähgut abzuführen. Der Bereich zwischen dem projektierten Bauland-Betriebsgebiet und der Böschungsoberkante ist außerdem von Lagertätigkeiten freizuhalten.

Die vorgesehenen Maßnahmen der Bepflanzung und Pflege dienen der Sicherstellung des unter Punkt III festgelegten ökologischen Zieles. Im Falle von Defiziten bei der Herstellung oder Pflege der Grüngürtelflächen, hat die Gemeinde das Recht Ersatzvornahmen durchzuführen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind von den Verpflichteten zu tragen.

#### V. Rechtsnachfolger

Der Inhalt dieses Vertrages geht verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger der maßgeblichen Grundstücksteile über.

#### VI. Genehmigung Gemeinderat

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.“

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 4 der 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit den oben beschriebenen Abänderungen - mittels folgender Verordnung B neuerlich mit den ergänzten Inhalten beschließen.

#### Verordnung B Ergänzungsbeschluss:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs (Änderungspunkt 4) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

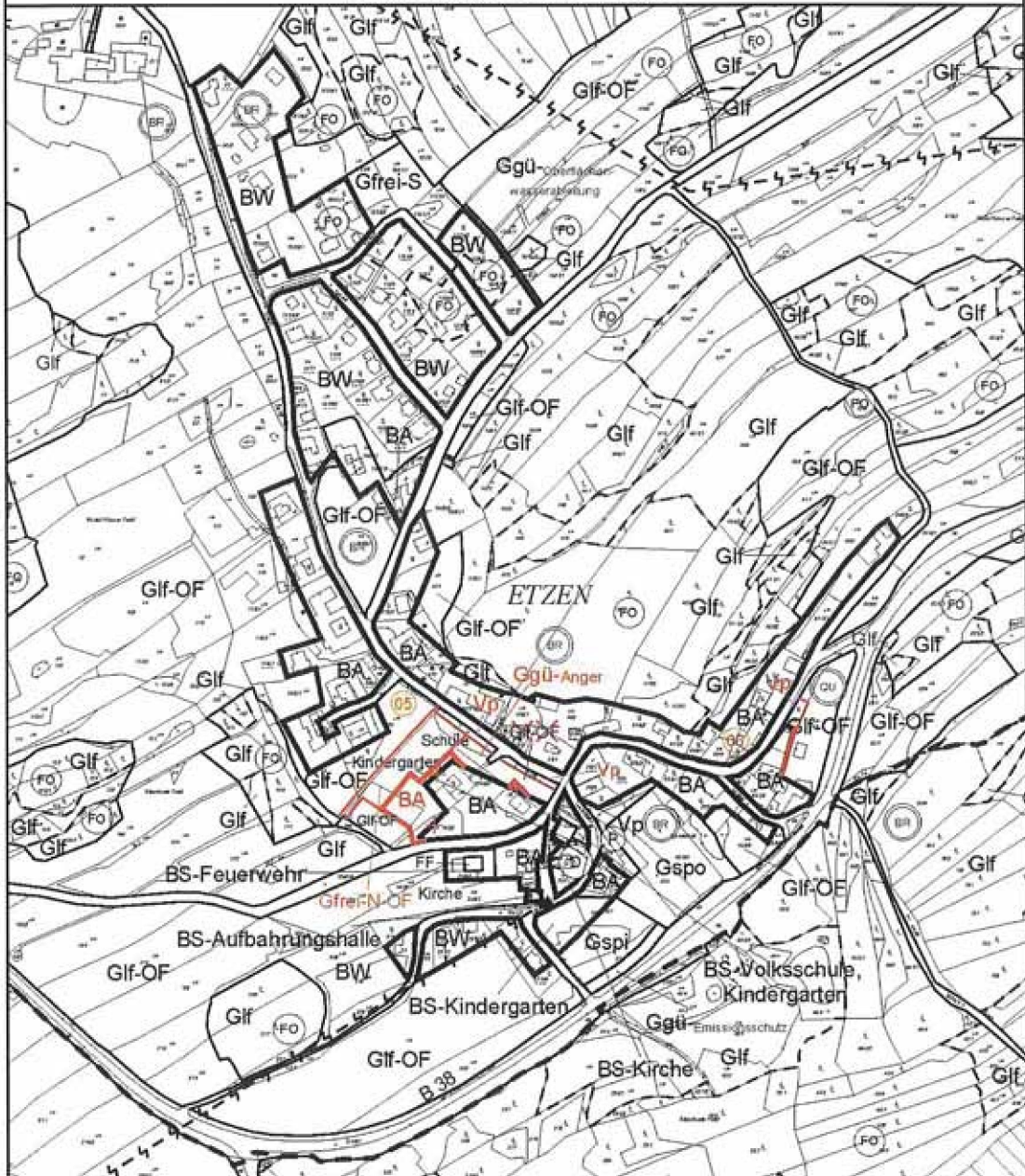
Bei der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2021 wurde im Text der Verordnung A versehentlich nicht die Katastralgemeinde Etzen angeführt. Im Sitzungsprotokoll ist jedoch die Absicht, den Änderungspunkt 6 mittels Verordnung A zu beschließen, dargelegt. Das soll in dieser Sitzung korrigiert werden und der Änderungspunkt 6 mit der Verordnung D beschlossen werden.

# ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

34. ÄNDERUNG VO-A - Beilage zum GR-Beschluss am 18.06.2021

## FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Etzen



Planverfasser:

M = 1:5 000  
12.05.2021



Plannummer:  
1197 / 007 / 02



**porsch**  
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gornitz  
Für Architekten



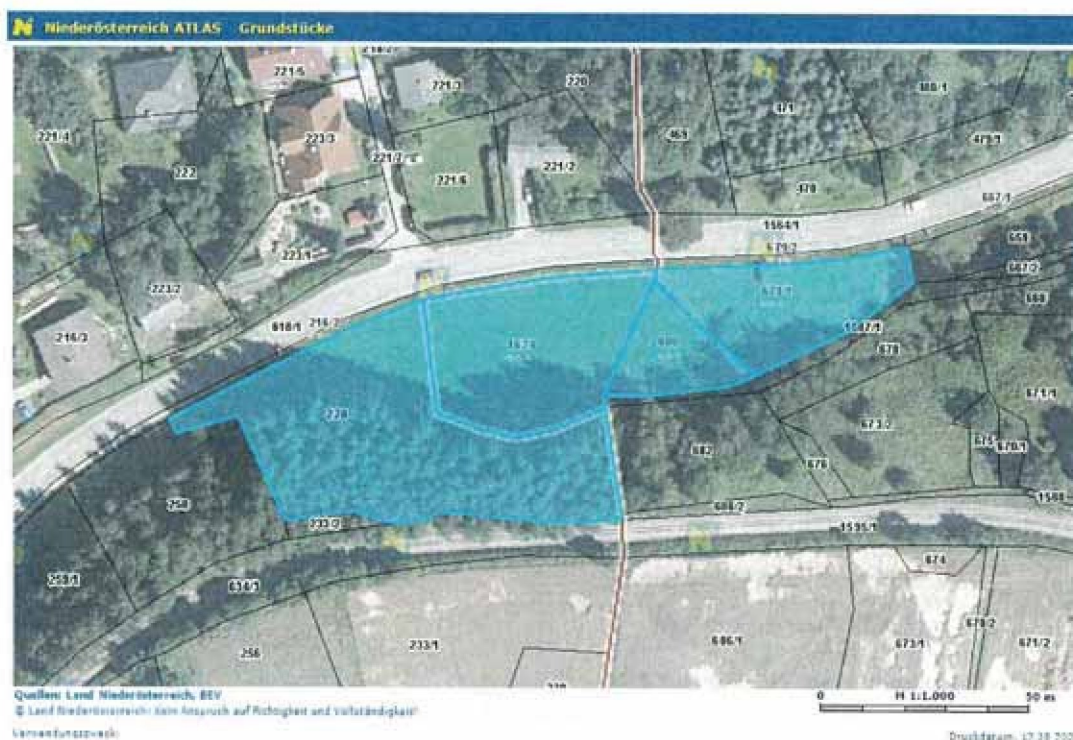
#### 4. KG Groß Gerungs und KG Heinrichs – Aufhebung der Verordnung über die Verhängung einer Bausperre; Beschlussfassung (Zl. 031)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2005 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 16. auf Grundlage des § 23 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Zl. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), LGBl. 8000-19, mittels Verordnung des Gemeinderates eine Bausperre für die Grundstücke Nr. 679/1, 680 und 1624 in der Katastralgemeinde Groß Gerungs sowie für das Grundstück Nr. 228 in der Katastralgemeinde Heinrichs beschlossen.

Die Bausperre wurde deshalb verordnet, da die Grundstücksflächen laut dem damaligen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kerngebiet“ ausgewiesen und diese Flächen vom Hochwasser betroffen waren. Damit keine Regressforderungen durch einen Bauwerber gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt werden konnten, musste die Bausperre verhängt werden.

Nun wurde in diesem Bereich der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs mittels der 34. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgeändert. Somit kann die Verordnung über die verhängte Bausperre durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs wieder aufgehoben werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge bezüglich der in der Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2005 beschlossenen Bausperre die Aufhebung mittels nachfolgender Verordnung beschließen:

### VERORDNUNG

§ 1 Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in seiner Sitzung am 25.10.2005, gemäß § 26 Abs. 2 lit. b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. auf Grund der Lage innerhalb eines 100-jährlichen Hochwassers für die Parzellen 679/1, 680 und 1624 in der Katastralgemeinde Groß Gerungs sowie für die Parzelle 228 in der Katastralgemeinde

Heinreichs beschlossene, zeitlich unbefristete Bausperre wird entsprechend § 26 Abs. 3, NÖ ROG 2014, aufgehoben.

- § 2 Für das Gemeindegebiet von Groß Gerungs liegen mittlerweile Berechnungen sowie die Ausweisungen der Wildbachgefahrenzonen von der Wildbach- und Lawinenverbauung vor. Auf dessen Grundlage wurden im Zuge der 34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Verordnung A, jene Baulandbereiche auf den gegenständlichen Parzellen, die sich mit einer roten Gefahrenzone überschneiden, in Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche bzw. Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche-Offenlandfläche rückgewidmet. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr, die Bausperre aufrecht zu erhalten.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: 24 – Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ sowie Gemeinderat Pichler Wolfgang (Bürgerliste GERMS)

Enthaltung

(gilt als Gegenstimme): 1 – Stimme: GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

#### 5. Impfzentrum Bezirk Zwettl – Groß Gerungs, einvernehmliche Auflösung Mietvertrag; Beschlussfassung (Zl. 8591)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2021 wurde mit dem Land NÖ p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 ein Mietvertrag betreffend Vermietung von Räumlichkeiten im Rathaus in Groß Gerungs zwecks Betreibung des Impfzentrums für den Bezirk Zwettl abgeschlossen. Die Dauer des Mietverhältnisses wurde vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 vereinbart.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 wurde mitgeteilt, dass die NÖ Impfzentren Mitte August geschlossen und abgebaut werden, weswegen die gemieteten Räumlichkeiten nicht mehr erforderlich sind.

Es wird daher um eine einvernehmliche Kündigung des Mietverhältnisses mit Ablauf des 31. August 2021 ersucht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit dem Land Niederösterreich p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten die einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages über Räumlichkeiten zur Verabreichung von Impfungen gegen COVID-19 vom 21. April 2021 (Vertragsdatum) mit Ablauf des 31. August 2021 vereinbart wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 6. ABA „St. Jakob“ – wiederkehrende TV-Inspektion; Auftragsvergabe (Zl. 8513)

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsanlage „St. Jakob“ muss ein Inspektionsbericht bei der Wasserrechtsbehörde vorgelegt werden.

Es wurden daher von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems die Prüfmaßnahmen im Rahmen der wiederkehrenden TV-Inspektion namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Vergabeplattform [www.ankoe.at](http://www.ankoe.at) an 3 befugte Unternehmen mit dem Ersuchen um Angebotslegung versandt.

Es wurden folgende Nettoangebote übermittelt:

Firma WDL-Wasserdienstleistungs GmbH, 4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3	€ 55.732,72
Firma Strabag AG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24	€ 59.224,16
Firma Quabus GmbH, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 3	€ 65.063,70

Der Vergabevorschlag der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH für die Prüfmaßnahmen für die wiederkehrende TV-Inspektion der ABA „St. Jakob“ lautet, dass die Firma WDL – Wasserdienstleistungs GmbH aus 4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3 als Billigstbieter mit diesen Leistungen beauftragt werden soll.

VA-Stelle: 1/8513 – 6129    VA Betrag: € 54.000,--    frei: € 54.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma WDL – Wasserdienstleistungs GmbH aus 4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3 mit den Prüfmaßnahmen für die wiederkehrende TV-Inspektion bei der ABA „St. Jakob“ um netto € 55.732,72 beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 7. Anschaffung Ladestation für E-Bikes; Beschlussfassung (Zl. 5221)

Sachverhalt:

An die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Wunsch herangetragen worden, dass im Bereich des Hauptplatzes von Groß Gerungs eine Ladestation für E-Bikes installiert werden soll.

Einer Überprüfung von möglichen Standorten hat ergeben, dass die Installation einer solchen Ladestation am Gebäude des ehemaligen Standesamts am geeignetsten erscheint.

Bezüglich einer solchen Ladestation wurden Vergleichsangebote von der Firma EVN, der Firma Mahler, der Firma Schrack und der Firma EPS GmbH aus 3920 Groß Gerungs eingeholt.

Auf Grund der Preiseinholung wird vorgeschlagen, dass der Ankauf einer Ladestation für E-Bikes bei der Firma EPS GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29 um brutto € 1.675,04 ohne Installation erfolgen soll.

Die Installation soll in Eigenleistung durch Mitarbeiter des Bauhofes erfolgen. Die Kosten für die Ladestation können sich noch um brutto € 492,-- erhöhen, falls auf Grund der Installation der Ladestation ein Elektroattest für das gesamte Gebäude erstellt werden muss.

Da diese Anschaffung im Voranschlag für das Jahr 2021 nicht vorgesehen wurde, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe. Diese Ausgabe muss daher im Falle einer Umsetzung vom Gemeinderat beschlossen werden und im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für 2021 berücksichtigt zu werden.

Antrag von Gemeinderat Kienast DI (FH) Markus (Bürgerliste GERMS):

Die Ladestation soll nicht am Gebäude des alten Rathauses angebracht werden, sondern in der Bushaltestelle, außer es wird noch ein besserer Platz gefunden.

Beschluss:

Der Antrag gilt als abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für den Antrag: 7 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS, FPÖ und SPÖ sowie Gemeinderätin Hackl Stefanie (ÖVP)

Gegen den Antrag: 17 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP mit Ausnahme von Gemeinderätin Hackl Stefanie

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma EPS Electric Power Systems GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29 mit der Lieferung einer Ladegerätebox für E-Fahrräder und E-Roller mit einem Bruttobetrag von € 1.675,04 (ev. € 2.167,04 inkl. E-Attest) beauftragen.

Die außerplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Für den Antrag: 19 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP mit Ausnahme von Gemeinderätin Hackl Stefanie sowie alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ

Gegen den Antrag: 5 Stimmen: alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und FPÖ sowie Gemeinderätin Hackl Stefanie (ÖVP)

#### 8. Gebäude Kindergarten (Volksschule) 3920 Etzen 22 bzw. 22A – Überprüfung zwecks Eignung zur Kleinstkinderbetreuung; Beschlussfassung (Zl. 431)

Sachverhalt:

In der Ortschaft Etzen wird ein neuer zweigruppiger Kindergarten errichtet. Nach der Fertigstellung des Gebäudes stehen Räumlichkeiten im Gebäude Etzen 22A für eine Nachnutzung zur Verfügung. Es wurden verschiedene Überlegungen bezüglich einer Nachnutzung dieser Räumlichkeiten angestellt. Eine Möglichkeit wäre, diese Räumlichkeiten für die Volksschule Etzen zur Verfügung zu stellen bzw. auch für verschiedene Veranstaltungen in der Ortschaft Etzen. Weiters wurde auch die Verwendung der Räumlichkeiten für eine Kleinstkinderbetreuung in der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgezeigt.

Es wäre hier die Betreuung von Kleinstkindern ab ca. 6 Monaten bis zu 2 ½ Jahren angedacht.

Welche bautechnischen bzw. auch rechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer solchen Kleinstkinderbetreuungseinrichtung erforderlich sind, kann aus derzeitiger Sicht noch nicht gesagt werden.

Im Gemeinderat soll daher eine Entscheidung getroffen werden, ob man sich vorstellen könnte, dass dieses Gebäude an diesem Standort für eine Nachnutzung zur Kleinstkinderbetreuung Verwendung finden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gebäude mit der Liegenschaftsbezeichnung 3920 Groß Gerungs, Etzen Nr. 22 bzw. 22A dahingehend überprüft werden soll, ob eine Nachnutzung für eine Kleinstkinderbetreuung möglich wäre.

Diese Überlegung soll mit der Kindergartenabteilung des Landes und mit der Schulbehörde abgestimmt werden.

Eventuell in diesem Zusammenhang anfallenden Plan- bzw. Beratungskosten sollen vom Gemeinderat als außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden, da eine solche Ausgabe im Voranschlag 2021 noch nicht veranschlagt wurde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 909/4 – Entwidmung von Öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs und Übertragung in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612, 840)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Freitzenschlag befindet sich die Grundstücksparzelle Nr. 909/4 im Flächenausmaß von 1.926 m<sup>2</sup>. Diese Grundstücksparzelle ist im Grundbuch als Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingetragen.

Tatsächlich ist in der Natur auf dieser Parzelle keine Weganlage vorhanden und die anrainenden Grundstücke verfügen über entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten bzw. Zufahrtsrechte.

Auch im Flächenwidmungsplan ist diese Grundstücksparzelle als Grünland und forstwirtschaftliche Fläche (Glf) gewidmet.

Es soll daher eine Berichtigung im Grundbuch durchgeführt werden und ein Besitzübergang vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 909/4, EZ 100, Katastralgemeinde Freitzenschlag vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet und in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übertragen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10. KG Schönbichl – Entscheidung über Kaufansuchen Grundstücksteilfläche Parzelle Nr. 1457/1 (Zl. 612-5 bzw. 840)

Sachverhalt:

Frau Irene und Herr Harald Höbart, beide wohnhaft in 3920 Schönbichl 9 ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1457/1 (Öffentliches Gut) mit der Widmung als Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> (genaues Ausmaß ergeht bei der Vermessung). Diese Fläche befindet sich direkt vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schönbichl 9. Ein Orthofoto vom betroffenen Bereich liegt dem Ansuchen bei.

Sie wären bereit für diese Grundstücksfläche einen m<sup>2</sup>-Preis in der Höhe von € 5,-- zu bezahlen. Sie würden auch die Vermessungskosten und die Kosten der Durchführung des Besitzüberganges im Grundbuch übernehmen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

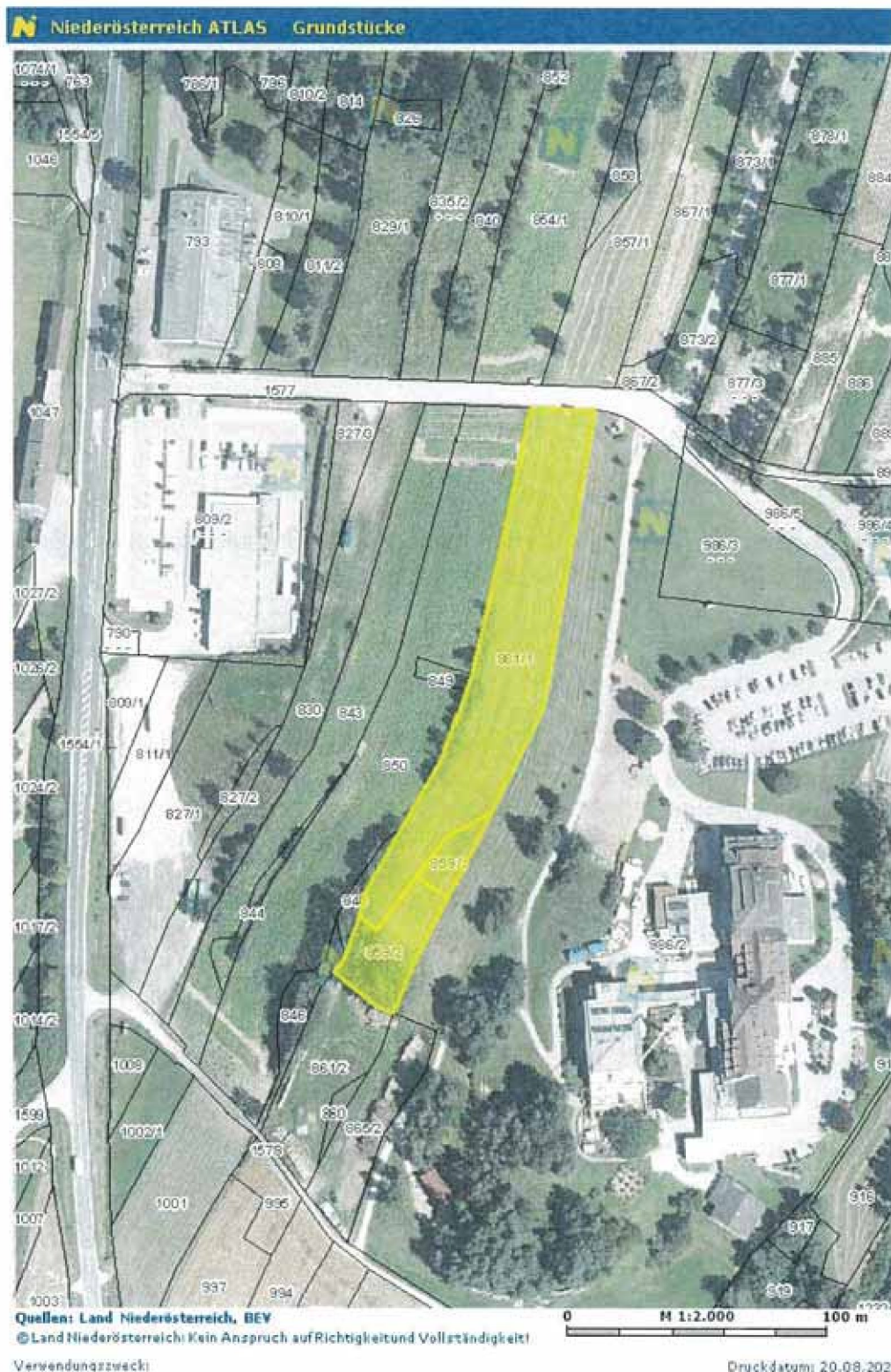
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gewünschte Grundstücksfläche um einen m<sup>2</sup>-Preis von € 5,-- an Frau Irene und Herrn Harald Höbart verkauft wird.

Sämtliche Kosten der Vermessung sowie die Kosten für die Durchführung beim Grundbuch müssen von ihnen übernommen werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

11. KG Groß Gerungs – Ansuchen um Verkauf Grundstücksparzellen Nr. 859/1, 859/2 und 861/1;  
Entscheidung über Verkauf (Zl. 840)



Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. August 2021 ersucht die Firma Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG aus 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 310 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf der Grundstückspartellen Nr. 859/1, 859/2 und 861/1. Laut Schreiben haben diese drei Grundstückspartellen ein Flächenausmaß von 6.769 m<sup>2</sup>.

Als Begründung für den gewünschten Ankauf wird angegeben, dass ein zusätzlicher Platzbedarf besteht, da man das Angebot für die Patientinnen und Patienten des Herz-Kreislauf-Zentrums Groß Gerungs weiterentwickeln möchte und das bestehende „Xund & fit mit Herz-Resort“ um eine „kardiale Bewegungslandschaft“ erweitert werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstückspartellen Nr. 859/1 (459 m<sup>2</sup>), 859/2 (1.083 m<sup>2</sup>) und 861/1 (5.227 m<sup>2</sup>), KG Groß Gerungs an die Firma Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG aus 3920 Groß Gerungs Kreuzberg 310 um einen m<sup>2</sup>-Preis von € 5,-- (bei einer Gesamtfläche von 6.769 m<sup>2</sup> somit € 33.845,--) verkauft werden sollen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren (ausgenommen Immobilienertragssteuer) müssen von der Firma Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 12. Genehmigung des Gebrauchs des Gemeindewappens für Einkaufstaschen als Werbeträger und Festlegung eines Verkaufspreises; Beschlussfassung (Zl. 000)

Sachverhalt:

Von der Personalvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist die Anregung an die Stadtgemeinde Groß Gerungs herangetragen worden Filzeinkaufstaschen als Werbeträger durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs anfertigen zu lassen.

Auf diesen Filztaschen soll auch das Wappen der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgestickt werden. Die Kosten für eine Filztasche werden mit ca. € 40,-- beziffert.

Es soll die Genehmigung des Gemeinderates eingeholt werden, ob das Gemeindewappen dafür verwendet werden darf bzw. soll ein Verkaufspreis für diese Einkaufstaschen aus Filz festgelegt werden.

Zu Beginn wäre angedacht, dass ca. 60 bis 80 Stück hergestellt werden sollen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gemeindewappen auf Einkaufstaschen aus Filz als Werbeträger verwendet werden darf.

Der Verkaufspreis für eine Einkaufstasche aus Filz soll mit dem Herstellungsbetrag pro Stück zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 2,-- aufgerundet auf den nächsten vollen 50 Cent-Betrag beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 13. Dringlichkeitsantrag Errichtung eines Schutzweges und Markierung eines Gehweges; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf Grund des von den Gemeinderäten Deibler-Kub Kolja Paul (SPÖ), Atteneder Manfred (SPÖ), Kienast DI (FH) Markus (Bürgerliste GERMS) und Pichler Wolfgang (Bürgerliste GERMS) eingebrachten und durch den Gemeinderat zur Tagesordnung aufgenommenen Dringlichkeitsantrag wird über den nachfolgenden Antrag abgestimmt.

Als Erläuterung zum Antrag wird angeführt:

In den letzten Jahren, führte der Wege der Anrainer\*innen, insbesondere der Schulkinder, welche in der Siedlung Hopfenleiten leben, westlich der B119 Greiner Straße über private Grundstücke, welche das dankenswerter Weise tolerierten. Aufgrund baulicher Veränderungen ist dieser Weg ab dem Schuljahr 2021/2022 nicht mehr benutzbar. Um den Schulkindern eine solche Alternative anzubieten, möge die Stadtgemeinde die im Antrag angeführten Maßnahmen ehestens veranlassen.

Antrag zur

- Errichtung eines Schutzweges für die Querung der B119, Greiner Straße im Bereich des Kreisverkehrs Greiner Straße, Gröblingerstraße, Thailer Straße
- Markierung eines Gehweges auf dem Parkplatz nördlich des Gemeindeamt Groß Gerungs (Musikerheim).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister unterbricht für eine kurze Pause von 22.20 Uhr bis 22.25 Uhr die Sitzung.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

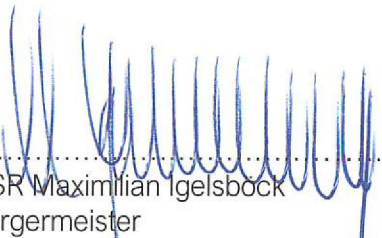
### Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

*Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 23.00 Uhr.

Unterschriften:



.....  
OSR Maximilian Igelsböck  
Bürgermeister



.....  
Vzbgm. DI Christian Laister  
Protokollfertiger der ÖVP



.....  
GR Manfred Atteneder  
Protokollfertiger der SPÖ



.....  
StADir. Andreas Fuchs  
Schriftführer



.....  
GR Hannes Eschelmüller  
Protokollfertiger der FPÖ

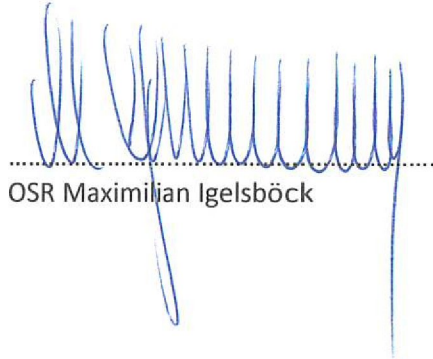


.....  
GR DI(FH) Markus Kienast  
Protokollfertiger der Bürgerliste  
GERMS

Vom Protokollfertiger der Bürgerliste GERMS, Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast, wurden die Unterschriften für die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2021 auf Grund der beiliegenden Eingabe verweigert.

Groß Gerungs, 3. September 2021

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck



## Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. Juni 2021

Das Sitzungsprotokoll ist in Punkt 8.) "34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung A, B und C" um folgende Passage zu ergänzen:

-----

Zur Abstimmung kam unter anderem eine Widmungsänderung betreffend KG Oberrosenauerwaldhäuser, GSt.Nr. .122, dass sich nach Auskunft aus dem öffentlichen Grundbuch im Besitz von Konrad und Gottlinde Laister befindet. Dabei handelt es sich um die Eltern des Vizebürgermeisters Christian Laister.

Nach § 50 Abs. 1 NÖ GO 1973 "Befangenheit" sind Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen, in Sachen, an denen

- "- sie selbst,  
- ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,  
- ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,  
- ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,  
- ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, [...]"

etc. beteiligt sind.

Der Vizebürgermeister hat folglich rechtswidrig sowohl an der Beratung des Sitzungspunktes, wie auch an der Abstimmung teilgenommen.

-----

Dieses offensichtlich rechtswidrige Verhalten wird vom Vizebürgermeister selbst auch gar nicht bestritten, hat er das derzeit noch nicht genehmigte Sitzungsprotokoll ja bereits eigenhändig gezeichnet, wo es unter Punkt 8, Verordnung A heißt:


Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Groß Gerungs, am 2. September 2021, 19:10

  
Markus Kienast, Bürgerliste GERMS



Einwendung gegen das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2021 gemäß §53 der NÖ Gemeindeordnung:

Tagesordnungspunkt 8 „34. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung A, B und C (Zl. 031-2)“

Unter oben genannten Tagesordnungspunkt wurde beim Änderungspunkt 07 KG Oberrosenauerwald eine Änderung der Flächenwidmung einstimmig beschlossen. Gemäß der NÖ Gemeindeordnung ist bei diesem TOP der Berichterstatter VzBGM DI Christian LAISTER gemäß § 50 Abs. 1 aufgrund eines direkten Verwandtschaftsverhältnisses befangen.

Des Weiteren wäre gemäß § 50 Abs. 2 ein ausdrücklicher Beschluss des Gemeinderates nötig gewesen, um VzBGM DI Christian LAISTER an den Beratungen, zur Erteilungen von Auskünften, beizuziehen.

GR Manfred ATTENERER

Handwritten signature of Manfred Attenerer in blue ink.

GR Kolja DEIBLER-KUB

Handwritten signature of Kolja Deibler-Kub in blue ink.